



Photovoltaik und Steuer: Das sollten Sie wissen

Setzen Sie auf grüne Energie und **profitieren Sie von steuerlichen Vorteilen**: Als Betreiber einer Photovoltaikanlage werden Sie aus Sicht des Finanzamts automatisch zum Unternehmer – zumindest, wenn Sie mindestens zehn Prozent Ihres selbst erzeugten Ökostroms ins öffentliche Netz einspeisen. Sie erhalten eine Einspeisevergütung – also verkaufen Sie Strom. Damit ergeben sich für Sie steuerliche Vorteile.

Einkommensteuer und Abschreibung

- Wenn Sie mit Ihrem eingespeisten Solarstrom dauerhaft Gewinne erzielen, sind diese Einkünfte einkommenssteuerpflichtig. Das bedeutet: Sie werden steuerlich als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb behandelt und müssen von Ihnen in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden.
- Als Betreiber einer Photovoltaikanlage können Sie Ihre Anschaffungs- und Betriebskosten jährlich abschreiben – genauso wie Kreditzinsen, Versicherungsprämien, Reparaturen und Kosten für den Austausch von defekten Komponenten. Geben Sie diese einfach als Betriebsausgaben an.

Umsatzsteuer

- Zusätzlich zur Einspeisevergütung erhalten Sie als Ökostrom-Produzent vom Netzbetreiber 19 Prozent Umsatzsteuer. Diese müssen Sie an das Finanzamt abführen – die Einspeisevergütung ist also umsatzsteuerpflichtig.
- Bis zu einem bestimmten Umsatz können Sie jedoch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, mit der die Umsatzsteueranmeldung entfällt.
- Gut zu wissen: Wenn Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, erstattet Ihnen das Finanzamt die Umsatzsteuer Ihrer Investitionen als sogenannte Vorsteuer. Darunter fällt sowohl die Umsatzsteuer, die Sie beim Kauf Ihrer Photovoltaikanlage bezahlt haben als auch die Umsatzsteuer auf laufende Kosten. In der Regel lohnt sich die Anwendung der Kleinunternehmerregelung deshalb nicht.